

26.09.90

Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers der Finanzen

Dritte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung sind im ganzen Bundesgebiet geeignete Bodenflächen als Musterstücke auszuwählen, vom Schätzungsbeirat zu schätzen und vom Bundesminister der Finanzen bekanntzugeben (§ 4 Abs. 1 und 2 BodSchätzG). Die Musterstücke bilden die Hauptstützpunkte der Bodenschätzung (§ 4 Abs. 3 BodSchätzG). Durch Änderungen der maßgeblichen Ertragsbedingungen oder der Kulturart ist seit der letzten Bekanntgabe von Musterstücken durch die Zweite Verordnung vom 22. März 1979 (BGBl. I S. 408) eine Anzahl von Musterstücken unbrauchbar geworden. Diese Musterstücke müssen ersetzt werden.

B. Lösung

Der Schätzungsbeirat hat zum Ausgleich des Fehlbestandes 390 neue Musterstücke geschätzt. Sie sind nunmehr bekanntzugeben. Gleichzeitig sollen die seit 1979 weggefallenen Musterstücke aufgehoben werden.

Wegen der zahlreichen Änderungen, die sich in der Musterstückliste der Zweiten Verordnung vom 22. März 1979 ergeben

haben, wird ein Gesamtverzeichnis aller Musterstücke nach neuestem Stand herausgegeben. Es wird der Dritten Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes als Anlage *) beigelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

*) als Sonderdruck verteilt

26.09.90

Fz - In

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dritte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des
Bodenschätzungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (43) - 521 01 - Bo 3/90

Bonn, den 26. September 1990

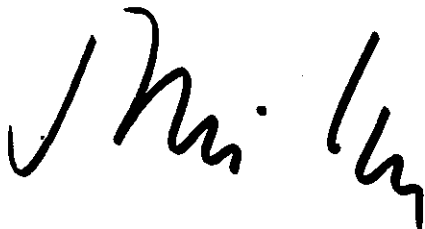
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2
des Bodenschätzungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes**

Vom

1990

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 172 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) geändert worden ist, und des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die in der Anlage*) mit ihren Schätzungsergebnissen aufgeführten Bodenflächen sind die Musterstücke, die nach § 4 Abs. 3 des Bodenschätzungsgesetzes die Hauptstützpunkte der Bodenschätzung bilden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 46 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 22. März 1979 (BGBl. I S. 408) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1990

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Im allgemeinen

Eine zum 1. Januar 1984 durchgeführte Bestandsaufnahme der Musterstücke, die durch die zweite Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 22. März 1979 (BGBl. I S. 408), bekanntgegeben worden sind, hatte ergeben, daß das Netz der Hauptstützpunkte der Bodenschätzung lückenhaft ist. Einerseits sind im Laufe der Zeit zahlreiche Musterstücke durch Überbauung, Nutzungsänderung oder andere Ursachen weggefallen, andererseits besteht in einigen Regionen noch ein Bedarf an zusätzlichen Musterstücken. Der Schätzungsbeirat hat den Fehlbestand durch die Schätzung von 390 neuen Musterstücken ausgeglichen. Diese Musterstücke sind nach § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes bekanntzugeben. Gleichzeitig werden mit dieser Verordnung 240 Musterstücke, die seit der Verordnung vom 22. März 1979 weggefallen sind, aufgehoben.

Im einzelnen

Zu § 1

Die Anlage zu dieser Verordnung enthält ein Gesamtverzeichnis der Musterstücke zum 1. Juni 1989. Darin sind auch die bekanntzugebenden 390 neuen Musterstücke enthalten; sie sind durch einen an der Musterstück-Nummer angebrachten Stern gekennzeichnet.

Die 240 aufzuhebenden Musterstücke sind in der Anlage nicht mehr aufgeführt. Die Bekanntgabe eines Gesamtverzeichnisses aller Musterstücke nach neuestem Stand erschien geboten, weil die in den letzten Jahren durchgeführten Gebiets-, Kommunal- und Verwaltungsreformen zahlreiche Änderungen bei den Identifikationsmerkmalen der Musterstücke nach sich gezogen haben.

Da Änderungen der Finanzamtsbezirke zwangsläufig Änderungen der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern zur Folge haben, mußten auch die Musterstück-Nummern angepaßt werden. In der Anlage zur Verordnung sind unter den neuen Musterstück-Nummern die bisherigen Nummern in Klammern angegeben.

Zu § 2

§ 2 enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie die Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 22. März 1979.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2
des Bodenschätzungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.